

RS Vwgh 1992/9/30 91/13/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0136 E 29. November 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Wenn der Nachsichtswerber nicht jene Umstände darstellt, aus denen sich die Unbilligkeit der Einhebung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten ergibt, kann die Behörde keine Ermessensentscheidung treffen, sondern ist schon aus rechtlichen Erwägungen berechtigt, das Nachsichtsansuchen abzuweisen (Hinweis E 3.10.1988, 87/15/0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130225.X04

Im RIS seit

30.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at